

Präsident v. Gersdorf: Wenn von keiner Seite über den Gegenstand mehr gesprochen wird, so erlaube ich mir, kürzlich darzustellen, auf welchem Standpunkte derselbe jetzt sich befindet. Es hatte zuvörderst der Herr Graf v. Hohenthal vorgeschlagen, die Worte: „kleine Bannrechte“ einzuschließen. Es ist darauf die Unterstützungsfrage noch nicht gestellt worden, weil derselbe sie selbst ausgekehrt wissen wollte; ich würde nachher fragen, ob derselbe noch darauf beharrt. Sodann ist vom Herrn Bürgermeister Behner ein Vorschlag gemacht worden, der auch Unterstützung fand, und es würde allerdings, wenn er angenommen würde, das Deputationsgutachten als solches dadurch beseitigt. Immer bleibt mir aber die Pflicht, zuvörderst die Annahmefrage auf das Deputationsgutachten zu richten. Es wird also nicht sofort mit Namensaufrufverfahren werden können, es wird sich dies auch erst in der Folge zeigen.

Graf Hohenthal (Müchau): Ich gestehe, ich bin durch die historische Auseinandersetzung des Herrn Vicepräsidenten in meiner Ansicht so bestärkt worden, daß ich meinen Antrag fallen lasse und auf jeden Fall gegen die Deputation stimmen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde, da in der That der Vorschlag des Herrn Bürgermeister Behner das Deputationsgutachten ganz aufhebt, glauben, die Sache so einleiten zu müssen: Allerdings hat die Deputation das Recht, zu verlangen, daß ihr Antrag zuerst zur Abstimmung komme, und dann muß ich eigentlich den Namensaufruf eintreten lassen. Wird das abgeworfen, so würde ich auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Behner die Annahmefrage stellen; wird der auch abgeworfen, so beruht die Sache auf sich.

Bürgermeister Behner: Ich bin ganz damit einverstanden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde unmaßgeblich glauben, daß der Namensaufruf auf den Deputationsantrag später einzutreten habe.

Präsident v. Gersdorf: Also mit Vorbehalt des Namensaufrufs würde ich die erste Frage auf das Deputationsgutachten richten; nämlich: ob die Kammer dem beitrete? — Das Gutachten wird von 27 gegen 6 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun glauben, die Frage für's Erste im Allgemeinen auf den Behner'schen Antrag richten zu müssen, und ich werde sehen, ob er angenommen oder verworfen wird. Wird er verworfen, so tritt der Namensaufruf gar nicht ein; wird er angenommen, so kann er noch eintreten, um der Form zu genügen. Ich würde also fragen: ob man den vorhin unterstützten Behner'schen Antrag annehmen wolle? — Er wird mit 22 gegen 11 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Gersdorf: Nun bleibt eigentlich gar Nichts übrig. Es ist wirklich hier eine kleine Ungewißheit; es ist ein besonderer Fall, denn es müßte der Namensaufruf eintreten auf Nichts.

Secretair v. Biedermann: Der Fall ist allerdings neulich da gewesen, daß, obschon beschlossen worden war, einen Antrag an die hohe Staatsregierung nicht zu bringen, doch mit Namensaufruf abgestimmt werde. Ich war dagegen, halte es auch noch jetzt nicht für nöthig und berufe mich auf die zweite

Kammer, wo bei der Abwerfung eines Antrags nicht mit Namensaufruf abgestimmt wird.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Nach der Landtagsordnung scheint es doch erforderlich zu sein, weil nach §. 96 der Namensaufruf auch da eintreten soll, wo ein Antrag der dritten Deputation über eine ständische Petition oder Beschwerde aufgenommen werden soll.

Bürgermeister Hübler: Das war auch damals der Fall, und ich selbst gehöre zu denen, welche bei jener Gelegenheit der Ansicht des Herrn Secretairs widersprachen und ihr heute noch widersprechen müssen. Ich glaube, daß, so wie damals, auch hier der Landtagsordnung gemäß der Namensaufruf eintreten muß.

Secretair v. Biedermann: Ich halte allerdings den vorgekommenen Fall in der zweiten Kammer vor Augen, wo ausdrücklich erklärt worden ist, daß, wenn ein Deputationsantrag abgeworfen worden ist, der Namensaufruf nicht für nothwendig gehalten werde.

Bürgermeister Hübler: Es ist das ganz gegen die §. 96 der Landtagsordnung.

Vicepräsident v. Carlowitz: An und für sich ist die Sache sehr gleichgültig, auch kann ich bestätigen, daß, was auch schon erwähnt worden ist, darüber in der Kammer kein Zweifel gewesen ist, daß man die Sache mit einer einzigen Abstimmung und zwar durch Namensaufruf hätte erschöpfen können, wenn der Behner'sche Antrag nicht aufgetaucht wäre. Nachdem dieser aber gestellt worden ist, und wenn zugleich in Gemäßheit der Landtagsordnung das Deputationsgutachten vorausgenommen werden muß, so ist, glaube ich, vom Präsidio richtig verfahren worden, und ich habe meinerseits kein Bedenken gegen diese Abstimmungsweise. Beschließt man etwas Anderes, so kommt es nur auf einige Minuten mehr an, und ich bin damit auch zufrieden. Das Verfahren des Präsidii rechtfertigt sich aber durch den Stand der Sache und zugleich auch durch frühere Vorgänge; denn es ist in dieser Beziehung verschieden gehalten worden.

Präsident v. Gersdorf: Wohin geht eigentlich hierbei Ihre Meinung?

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bin der Meinung, das Präsidium habe den Namensaufruf eintreten zu lassen nicht nöthig gehabt.

Bürgermeister Hübler: Auch ich bin mit dem Verfahren des geehrten Präsidii vollkommen einverstanden, ja es blieb dem Präsidio gar nichts Anderes übrig, als die ersten beiden Fragen in der Masse zur Abstimmung zu bringen, wie es geschehen. Nachdem aber in Folge dieser vorläufigen Abstimmung der Antrag des Herrn Bürgermeister Behner gefallen ist, wird nach Vorschrift der Landtagsordnung die definitive Frage über Ablehnung des Deputationsgutachtens nur durch Namensaufruf an die Kammer zu richten sein.

Vicepräsident v. Carlowitz: Bei der Vorschrift der Landtagsordnung, glaube ich, hat man den Fall vor Augen gehabt, wo nur eine einzige Frage zu stellen ist. Werden zwei Fragen gestellt, und müßte auf das Deputationsgutachten nochmals eine